

Friedrich Graf von Westphalen (Hrsg.)

Abt. 100.000,00 €

Deutsches Recht im Wettbewerb – 20 Jahre transnationaler Dialog



Deutscher **Anwalt**Verein

Juristische Kultur in der Europäischen Union

erkehr be-
richtet der
iger Kon-
ir die Mit-
Rechtsver-
ben Mehr-

Mühe und
its von Dr.
ge neu ge-
önnen die
rund um
nationalen
staltungs-
ir Mitglie-
r und Mit-
udem fin-
ammlung

derzahlen
lie ARGE
Beste ist:
hofft, auf

Im Mittelpunkt der deutsch-italienischen Seminarreihe stand im Laufe der Jahre immer der Austausch über unterschiedliche juristische Lösungsansätze. Dass parallel dazu die grenzüberschreitende Rechtskultur auch immer stärker in der täglichen Arbeit Einzug hält, schildert Mario Dusl aus italienischer Perspektive.

Como, Niederpöcking, Iseo und Lindau: Was haben alle diese Orte gemeinsam? Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe des Wassers, und Wasser ist ein reinigendes Element. Dabei entfaltet nicht nur der Arno, der bekanntlich die italienische Sprache durch Dante überflutete, seine reinigenden Kräfte. Es ist vielmehr das Wasser im Allgemeinen, das säubernde Fähigkeiten besitzt; mitunter kann es sogar die juristische Kultur des eigenen Landes von Widersprüchen und Ungeheimnissen reinigen.

Über viele Jahre hinweg habe ich auf italienischer Seite mit viel Freude und Enthusiasmus bei der Organisation deutsch-italienischer Anwaltsseminare des DAV kooperiert. Anfanglich dachte ich, solche Veranstaltungen seien nur für einen kleinen Kreis von Kollegen bestimmt, die schon auf eine gewisse Erfahrung in der grenzüberschreitenden anwaltlichen Beratung zwischen Deutschland und Italien zurückgreifen können. Damit lag

ich jedoch falsch. Genau das Gegenteil ist der Fall.

In vielen Gesprächen zwischen Anwälten, Richtern und Professoren beider Länder mischte sich über die Jahre nach und nach ein „Ciao“ mit einem „Tschüss“, ein „danno biologico“ mit einem „immateriellen Schadensersatzanspruch“ und ein neues Insolvenzrecht mit den „procedure di insolvenza“.

So bewunderten wir Italiener bereits bei unserem ersten Seminar im Jahre 2003 in Villa Vigoni die Präzision der deutschen Lösungsansätze zum Thema „Handelsvertretervertrag“ und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 86/653. Den italienischen Kollegen fiel es durchaus schwer, zuzugeben, dass die deutsche Lösung die richtige war. Nach mehreren Jahren des Kampfes diesseits der Alpen, mehrerer legislativer Anpassungen, zäher politischer Auseinandersetzungen mit Gewerkschaftsvertretern sowie einigen eindeutigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes ist nunmehr endlich auch in Italien die unmittelbare Anwendbarkeit der erwähnten EU-Richtlinie beschlossene Sache. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Abfindungsregelung für Handelsvertreter begrüßenswert.

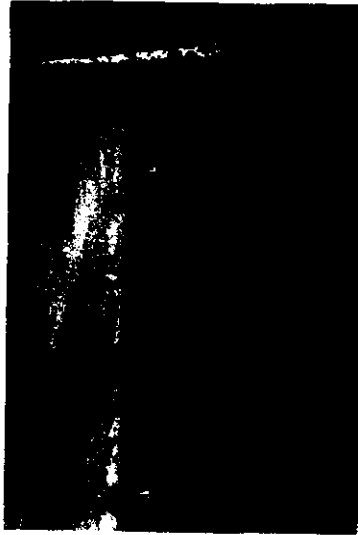
Familienrecht, Sorgerecht und grenzüberschreitende Kindesentführung bildeten 2004 in Niederpöcking den Schwerpunkt der Dis-

kussion. Bereits zum damaligen Zeitpunkt gab es erste Hinweise darauf, dass bei korrekter Anwendung nationaler und internationaler Regelungen das deutsche Jugendamt auch in Italien autoritativ tätig werden könnte. Gerade diese Thematik ist seit dem Fall Marinella Colombo hochaktuell: Die Mutter zweier Kinder mit deutschem Vater hatte diese nach Italien verbracht. Trotz Sorgerechts der Mutter wurden die Kinder schließlich nach einer aufgrund internationalen Mandats ergangenen Bewertung des deutschen Jugendam-



Am Comer See debütierte 2003 das deutsch-italienische Seminar der ARGE.

In Niederpöcking am Starnberger See fand 2004 das zweite Treffen statt.



tes von der Schule in Mailand wieder zurück nach Deutschland gebracht.

Ers: seit Kurzem nehmen sich einige italienische, deutsche und EU-politische Kräfte der Frage des Handlungsspielraums des deutschen Jugendamtes an. Schon im Rahmen des Niederpöcking-Seminars war die absolute Besonderheit des deutschen Jugendam-

tes, dem in Italien keine Institution mit vergleichbaren Befugnissen gegenübersteht, dargestellt worden.

Eines der interessantesten Themen, welches uns Anwälte unmittelbar betraf, machte wir 2005 in Iseo zum Gegenstand unseres Seminars:

das Recht der Anwaltsberatung in Deutschland und Italien. Hier mussten die deutschen Kollegen den italienischen Ideenreichtum auf diesem Gebiet, sozusagen als „von Natur aus vorgegeben“, einräumen. Andererseits fiel selbstverständlich die deutsche Regelung jeweils deutlich umfassender und gründlicher aus. Die Voraussetzungen für korrekte,

wettbewerbs- und standesrechtlich einwandfreie Werbung sowie deren Kontrolle sind noch heute in beiden Ländern sehr unterschiedlich. Zum einen werden dies-

seits der Alpen der anwaltlichen Werbung weitaus höhere Beschränkungen auferlegt. Zum anderen sind die Möglichkeiten der Kontrolle dort wesentlich geringer, und in größeren Rechtsanwaltskammerbezirken wird eine Kontrolle tatsächlich kaum durchgeführt. Beim Abendessen wurde gerade dieser Themenkomplex in den meisten Gesprächen noch vertieft.

Gerade in diesem Zusammenhang erlaube ich mir, noch von einem aktuellen italienischen Phänomen zu berichten – der neuen „Mode“ des sogenannten Straßenanwalts: Dabei handelt es sich um Kanzleien, die in Ladengeschäften eröffnet werden. Jedermann kann dort ohne vorherige Terminabstimmung eintreten und eine erste, äußerst kostengünstige Beratung erhalten. Natürlich ist dies auch verbunden mit einem sehr informellen Auftreten der Kollegen, das heißt ohne Krawatte und Jackett. Offensichtlich üben diese „Open-Space-Räumlichkeiten“, jedenfalls nach Aussage von Psychologen und Statistiken, einen größeren Anreiz auf

das Publikum aus als die traditionellen, geschlossenen Kanzleiräume, selbst wenn damit zwangsläufig ein Verlust des Schutzes der Privatsphäre einhergeht.

Diese Art der Organisation der Rechtsberatung steht selbstverständlich bereits im Fokus der Beobachtung der Rechtsanwaltskammern Mailand und Rom. Dennoch wurden innerhalb nur eines Jahres von einem Franchising-Unternehmen mehr als 25 „Straßenanwaltsgeschäfte“ zwischen Mailand, Rom und Neapel eröffnet.

Dieses aktuelle Beispiel zeigt, wie viele neue Thematiken ständig auf uns alle zukommen. Eine „rechtskulturvergleichende“ Diskussion (im Rahmen eines DAV-Seminars) bringt immer neue Interpretationen sowie Ideen für mögliche neue Anwendungen im eigenen Land hervor.

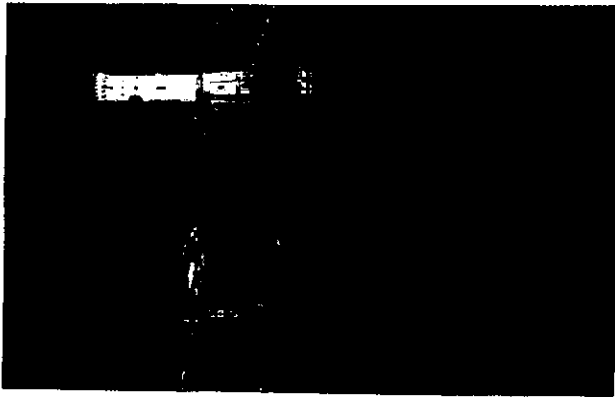
Ein Paradigma für die Unterschiedlichkeit der beiden Systeme wurde 2006 in Lundau besprochen: der Eigentumsvorbehalt. Es handelt sich hier um dieselbe juristische Wurzel und dasselbe Konzept, obwohl die

Mario Dusì ist Avvocato in Mailand und Mitglied der Rechtsanwaltskammer München (gemäß BarAG), in Kooperation mit der Kanzlei Nachmann Rechtsanwälte in München. Er ist seit 20 Jahren im Bereich der internationalen Rechtsberatung tätig und verfügt über ausgeprägtes Expertenwissen auf dem Gebiet der deutsch-italienischen Rechtsberatung mit zweisprachigen und doppelkulturellem Hintergrund. Darüber hinaus verfügt er über spezifisches Know-how im Bereich der Handels-, Arbeits-, Wettbewerbs-, Immobilien-, Gesellschafts-, Versicherungs- und Bankrechts. Mario Dusì ist ehemaliger Sekretär und nun Schatzmeister der Kommission für internationale und mitgliedstaatliche Rechtsbeziehungen der Rechtsanwaltskammer Mailand, Mitglied der Schiedsrichtern der deutsch-italienischen Handelskammer sowie der nationalen und internationalen Schiedsgerichtskammer Mailand.

praktisch
hebtlich d
Wir italie
plizität c
Deutschl
gentums
nen Gest
durch alle
Verkäufer:
In Italien
die prakti
lichkeiten
von Eigen
dernisses
malia (wie

RÜCKBLICK

Lindau am Bodensee bildete 2006 die Kulisse für das 4. deutsch-italienische Seminar.



Vorbereitungskurse für Mediatoren offenbar wesentlich tiefergehend auf die psychologische Komponente der Mediation, als dies in Deutschland der Fall ist. Dabei lautet die goldene Regel, dass für jeden Einzelfall eine individuelle Lösung gefunden werden muss. Allgemeingültige Konzepte sind in diesem Bereich nicht dienlich. Es gibt offensichtlich viel Raum für Phantasie und Überzeugungsarbeit, was von deutscher Seite überaus geschätzt wird.

Nicht nur rechtsvergleichend, sondern auch mentalitäts- und landesvergleichend – so sind diese Seminare immer gewesen. Daher konnten alle Teilnehmer aus den Veranstaltungen immer einen doppelten, sogar dreifachen Nutzen ziehen.

Wenn man bedenkt, dass der Europäische Gerichtshof eine der für uns Anwälte wichtigsten Optionen, nämlich die freie Tätigkeit des Anwalts in einem anderen Mitgliedsstaat, am Ende eines berühmten deutsch-italienischen Falles (der in Mailand seinen Anfang nahm) realisierte, wird man feststellen, in welchem Ausmaß die grenzüberschreitende juristische Kultur – aus meiner Sicht: EU-Kultur – immer mehr in unserer täglichen Arbeit Fuß fasst. Nicht zuletzt ist dies auch ein Verdienst der vom DAV abgehaltenen Symposien. ■

behalts in ein eigens dafür vorgesehenes Register bei Gericht sowie die Anbringung einer Plakette auf dem belasteten Gut) nur bei ökonomisch wichtigen Verträgen sinnvoll. Zwischenzeitlich beginnt dank einer EU-Vorschrift (2000/35/CE) der Einsatz des Eigentumsvorbehalts im Warenverkehr jedoch auch in Italien zweckmäßig zu werden. Seit Kurzem kann der italienische Verkäufer durch Vereinbarung bei Vertragsschluss und dauernder Wiederholung der vertraglichen Vereinbarung bei Rechnungsstellung ebenfalls Schutz durch dieses Rechtsinstitut erlangen.

Damals war allerdings von deutscher Seite die Behandlung des Eigentumsvorbehalts im Falle der Insolvenz des italienischen Käufers noch heftig zu kritisieren: Trotz regelmäßiger Vereinbarung der Anwendbarkeit deutschen Rechts wandte die italienische Rechtsprechung stets die *lex specialis* des italienischen Insolvenzrechts an, so dass mangels *Renvoi* der Eigentumsvorbehalt in diesen grenzüberschreitenden Fällen keine praktische Wirkung entfalten konnte.

Im Hinblick auf die Thematik der Mediation, die ebenfalls in Lindau diskutiert wurde, konnten die deutschen Kollegen die einfachere Struktur des italienischen Systems kennenlernen. In Italien fokussieren die

praktische Umsetzung in beiden Ländern erheblich differiert.

Wir italienische Kollegen lernten die Simplität der Umsetzung der Regelung in Deutschland zu schätzen. Dort wird der Eigentumsvorbehalt in seinen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten vorwiegend durch allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkäuferfirma vereinbart.

In Italien hingegen war über Jahre hinweg die praktische Umsetzung der Schutzmöglichkeiten für Verkäufer durch Vereinbarung von Eigentumsvorbehalten wegen des Erfordernisses zur Einhaltung aufwändiger Formalia (wie die Eintragung des Eigentumsvor-

ionellen, gest wenn dachutzes der

Rechtsbererits im Fowalwtskamach wurdeninem Fran5 „Straßenland, Rom

viele neue zukommen. „ Diskussions) bringt wie Ideen im eigenen

uedlichkeit in Lindau behalt. Es juristische obwohl die